

Gestattungsvertrag

für das Gemeindezentrum in 57583 Nauroth



zwischen

der Ortsgemeinde Nauroth,
vertreten durch Ortsbürgermeisterin Frau Gabi Heidrich,
Schulweg 13, 57583 Nauroth

- Vermieterin -

und

Name: _____

- Mieter -

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

Raumnutzung

Die Vermieterin überlässt dem Mieter

am (Datum) _____

für die Veranstaltung _____

folgende Räume: (bitte ankreuzen, welche Räume überlassen werden)

- Gesamte obere Etage und Vereinsraum
- Gesamte obere Etage
- Großer Saal, Küche und Zapfanlage
- Großer Saal und Küche
- Familienraum und Küche
- Vereinsraum und Küche EG

Gebühren und weitere Kosten bei Vermietungen

Gebühren für die Überlassung von Räumen

	Naurother Einwohner	Auswärtige
Gesamte obere Etage und Vereinsraum	200 €	600 €
Gesamte obere Etage	160 €	480 €
Großer Saal, Küche und Zapfanlage	130 €	390 €
Großer Saal und Küche	120 €	360 €
Familienraum und Küche	80 €	240 €
Vereinsraum und Küche EG	90 €	270 €

Für jeden weiteren Tag werden 75 % der o. g. Gebührensätze erhoben.

Bei Beerdigungen von Naurothern wird ein Nachlass von 40 € gewährt.

Bei Beerdigungen von Auswärtigen wird die bei Beerdigungen von Naurothern erhobene Gebühr verdoppelt.

Heizkosten bei Bedarf pro Tag

für den Bürgersaal:	20,00 €
für den Familienraum:	10,00 €
für den Vereinsraum:	10,00 €

Stromkosten (nach Verbrauch): 0,50 €/ kWh

Wasser/ Abwasser (nach Verbrauch): 3,50 €/ m³

Reinigungskosten

Die Reinigungskosten werden je Stunde mit 15 € berechnet, mindestens werden berechnet für:

- Bürgersaal, Küche, Thekenbereich, Toiletten, Flur, Treppe: 60,00 €
- Familienraum, Küche, Thekenbereich, Toiletten, Flur, Treppe: 30,00 €
- Vereinsraum, Küche EG, Eingangsbereich EG und Toiletten EG: 30,00 €

Müllentsorgung (bei Bedarf): 50,00 €

Schutzgebühr für den Schlüssel an den Hausmeister: 100,00 €

Gewerbliche Nutzung der Gemeinderäume: 100,00 € zusätzlich

Kaution: 250,00 €

Die Kautions ist in bar bei Abschluss des Vertrages bei der Ortsbürgermeisterin oder dem Hausmeister zu hinterlegen.

Nach der Vermietung hat die Ortsbürgermeisterin eine Aufstellung über die Benutzungsgebühr, die Kosten von Strom, Wasser und Heizung an den Mieter auszuhändigen.

Der Gesamtbetrag ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von acht Tagen auf das Konto der

Verbandsgemeindekasse Betzdorf-Gebhardshain

bei der

Volksbank Gebhardshain

mit der IBAN

DE40 5736 1476 0000 1000 60

unter dem Verwendungszweck

Nutzungsgebühr Gemeinderäume Nauroth

zu überweisen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Nauroth ist Eigentümerin des Gemeindezentrums Nauroth, Niederndorfer Straße 2.
- (2) Das Gebäude steht für kulturelle, familiäre, kirchliche, kommunale und sonstige festliche Veranstaltungen zur Verfügung und kann auch für überörtliche Interessen genutzt werden.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren können als Mieter nicht zugelassen werden.

§ 2 Unterhaltung

- (1) Die Ortsgemeinde Nauroth unterhält das Gebäude, die Einrichtung und die Außenanlagen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde vorzunehmen.
- (2) Die Ortsgemeinde trägt alle Unterhaltungskosten. Nach einer Veranstaltung erfolgt die Reinigung des Gemeindezentrums durch Beauftragte der Ortsgemeinde.
- (3) Die Räume im Kellergeschoss, die von Vereinen und Gruppen für Gesang- und Musikproben, Jugendgruppenstunden sowie andere Sitzungen der Vereine kostenlos genutzt werden können, werden ebenfalls durch Beauftragte der Gemeinde gereinigt.

§ 3 Benutzerregelungen

- (1) Anträge auf Benutzung sind möglichst vier Wochen vor dem Termin einzureichen. Die Zusagen erfolgen nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Streitfällen entscheidet die Ortsbürgermeisterin mit den Beigeordneten.
 - a. Die Bedienung der Zapfanlage darf nur durch qualifiziertes Personal erfolgen.
 - b. Auf- und Umbau der Bühne darf nur nach vorheriger Absprache durch den Hausmeister erfolgen.
 - c. Der Kühlraum darf nur für Getränke genutzt werden.
 - d. Für die Schneeräumung und das Streuen mit Salz ist der Mieter verantwortlich.
 - e. Die Kücheneinrichtung, das Küchengeschirr, das Porzellan und die Gläser werden durch den Hausmeister dem Mieter übergeben. Nach der Nutzung wird festgestellt, ob Teile fehlen. Bei fehlendem Inventar wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 4 Pflichten des Mieters

- (1) Sämtliche Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums sind schonend und pfleglich zu behandeln. Alle gebrauchten Gegenstände sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß einzuräumen.
- (2) Der Mieter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen. Er hat alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Angaben, selbst zu erfüllen.
- (3) Nächtliche Ruhestörungen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu vermeiden.
- (4) Bei Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass alle Lichter aus sind, Wasserhähne geschlossen sind und das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen wird.
- (5) Der von der Ortsgemeinde erhaltene Schlüssel ist spätestens am nachfolgenden Tag bis 12:00 Uhr mittags zurückzugeben (oder nach Absprache mit dem Hausmeister).
- (6) Soweit der Mieter während der Nutzung erheblich gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstößt, ist die Ortsgemeinde nach Anordnung und fortgesetzter Störung berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, die weitere Benutzung zu untersagen und die vollständige Räumung des Gebäudes anzuordnen.

In diesen Fällen entscheidet die Ortsbürgermeisterin mit den Beigeordneten. Bei Gefahr im Verzug ist die Ortsbürgermeisterin oder auch der Hausmeister befugt, die erforderliche Anordnung sofort zu treffen. Die Ortsbürgermeisterin und der Hausmeister haben das Hausrecht.

- (7) Gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz besteht im Gemeindezentrum **Rauchverbot**. In dem gesamten Gebäude darf nicht geraucht werden, unabhängig davon, ob es sich um eine geschlossene Gesellschaft handelt. Die Verantwortung für den Nichtraucherschutz wird auf den Mieter übertragen.

§ 5 Stornierung des Miettermins

- (1) Ist dem Mieter für einen bestimmten Zeitraum die Zusage erteilt worden, so ist der Termin für beide Vertragsparteien verbindlich.
- (2) Der Mieter kann die Buchung kostenlos stornieren, wenn die Stornierung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Ortsbürgermeisterin oder dem Hausmeister eingeht.

Bei späterem Eintreffen der Stornierung ist die Ortsgemeinde berechtigt, gemäß der nachstehenden Staffelung dem Mieter folgende Kosten zu berechnen:

Stornierung bis 4 Wochen vor dem Termin:	50 % der Mietgebühren
2 Wochen vor dem Termin:	75 % der Mietgebühren
1 Woche vor dem Termin:	100 % der Mietgebühren

Die o.g. anfallenden Kosten entfallen, wenn sich bei der Ortsgemeinde ein akzeptabler Ersatzmieter für den vereinbarten Termin meldet und zwischen diesem und der Ortsgemeinde ein entsprechender Vertrag zustande kommt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Mieter haftet für alle verursachten Schäden an den Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten, die durch ihn, seinen Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Veranstaltung entstehen.
- (2) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegenüber der Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Vermieterin kann die Nutzung der Räumlichkeiten von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.
- (4) Der Mieter hat Beanstandungen bezüglich der Ordnung in den Räumen und der Betriebssicherung der Geräte und Anlagen oder Einrichtungen sofort der

Ortsbürgermeisterin oder dem Hausmeister vor der Benutzung zu melden. Dasselbe gilt für abhanden gekommene Gegenstände.

- (5) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Nauroth, den

Gabi Heidrich
Ortsbürgermeisterin; Vermieterin

Mieter